



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Cedefop für eine Vorabkontrolle über das Bescheinigungsverfahren

Brüssel, den 19. November 2012 (Fall 2012-0706)

1. Verfahren

Am 23. August 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) für eine Vorabkontrolle über das Bescheinigungsverfahren zusammen mit der entsprechenden Datenschutzerklärung und den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen (Cedefop/DGE/16/2012).

Das Verfahren wurde zwischen dem 19. Oktober und dem 12. November 2012 ausgesetzt, um dem DSB die Möglichkeit zu geben, Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme abzugeben.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit dem neuen Bescheinigungsverfahren und ergänzt bereits angenommene Stellungnahmen zu Mitarbeiterbeurteilung¹ sowie zu Laufbahnentwicklung und Beurteilung der oberen und mittleren Führungsebene² beim Cedefop. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten³; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001⁴ entsprechen.

2.1. Datenaufbewahrung. Im hier zu prüfenden Fall gilt für die Datenaufbewahrung Folgendes:

- Bescheinigungsakten werden fünf Jahre nach Ende der jeweiligen Bescheinigungsrunde aufbewahrt (drei Jahre aktiv und zwei Jahre im Archiv);
- die eigentlichen Bescheinigungsbeschlüsse werden in den Personalakten acht Jahre nach Erlöschen aller Ansprüche der betreffenden Person oder aller Unterhaltsberechtigten aufbewahrt, mindestens aber 120 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person;

dies steht im Einklang mit dem „Records Classification Plan and Retention Schedule“ (Plan für die Einstufung und Aufbewahrung von Unterlagen) des Cedefop vom März 2012.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet

¹ Stellungnahme zur Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 24. Mai 2011 (EDSB 2010-620).

² Sammelstellungnahme zu Beförderung, Laufbahnentwicklung sowie Beurteilung der oberen und mittleren Führungsebene, angenommen am 11. Juni 2012 (EDSB 2012-009 und 2012-010).

³ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass ein Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren für Bescheinigungsakten als für die entsprechenden Rechtsbehelfe erforderlicher Zeitraum gelten kann. Allerdings wird die Notwendigkeit einer Aufbewahrung der Bescheinigungsbeschlüsse über das Ende der Tätigkeit beim Zentrum hinaus nicht hinreichend nachgewiesen. Das Cedefop wird daher aufgefordert, diese Frist zu überprüfen und eine genaue Begründung vorzulegen, die bei den anstehenden Gesprächen mit den relevanten Akteuren berücksichtigt wird.

2.2. Datenübermittlungen. Die Datenübermittlungen innerhalb des Zentrums sowie an andere Organe und Einrichtungen der EU können als erforderlich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bescheinigungsverfahren gelten und entsprechen daher Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle Empfänger von Daten auf die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung genannte Zweckbindung hinzuweisen.

3. Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung seiner bisherigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die Umsetzung der folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Die derzeitige Aufbewahrungsfrist für Bescheinigungsbeschlüsse wird überprüft;
- alle Datenempfänger werden auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen.

Das Cedefop wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter